



## BESCHLUSS

### **des Rates der Stadt Hückelhoven vom 16.02.1978 – erweitert um Punkt 2 (gültig am 01.01.1990) – betreffend Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse**

---

1. Die Genehmigung zur Durchführung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse wird erteilt:
  - 1.1 Durch den Rat,
    - 1.1.1 für Reisen ins Ausland sowie für Inlandreisen,
    - 1.1.2 die er oder eine von ihm gebildete bzw. beauftragte Kommission, Arbeitsgruppe oder Delegation durchführt,
    - 1.1.3 die ein Ausschuss, eine vom Ausschuss gebildete bzw. beauftragte Kommission, Arbeitsgruppe oder Delegation durchführt und das Reiseziel mehr als 500 km entfernt ist,
    - 1.1.4 die einzelne Mitglieder des Rates oder seiner Ausschüsse durchführen und das Reiseziel mehr als 800 km entfernt ist,
    - 1.1.5 die mit mehr als 2 Übernachtungen verbunden sind.
  - 1.2 Durch den Fachausschuss
    - 1.2.1 für Reisen des betreffenden Ausschusses, soweit nicht der Rat für die Genehmigungserteilung zuständig ist,
    - 1.2.2 für Reisen, die eine von ihm gebildete Kommission, Arbeitsgruppe oder Delegation durchführt oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses durchführen, soweit nicht der Rat für die Genehmigungserteilung zuständig ist.
  - 1.3 Dienstreisen des Bürgermeisters gelten als genehmigt mit Ausnahme solcher, für deren Genehmigung der Rat zuständig ist.

2. Eintägige Dienstreisen von Mitgliedern des Rates und seiner Ausschüsse, deren Reiseziel in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf liegt, gelten als generell durch den Rat genehmigt. Über den Anlass der Dienstreise ist dem Rat bzw. dem Fachausschuss in der der Dienstreise folgenden Sitzung Mitteilung zu machen.